

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Björn Weigand
Gebbertstr. 1
91052 Erlangen

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel:

Fax:

E-Mail:

Ihre Zeichen
VI/611/WBO16

Ihre Nachricht vom 21.01.2021
Unsere Zeichen P-2018-120-2_S2

Datum
10.02.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

**Stadt Erlangen: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 - "Siemens Campus Modul 8" -
für das Gebiet östlich angrenzend an das Siemens Campus Modul 2**

Zuständige Gebietsreferentin:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Das BLfD hat mit Schreiben vom vom 05.11.2015 sowie vom 14.06.2016 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung eine fachliche Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Nr. 435 und 436 abgegeben. Auf diese Stellungnahmen wird verwiesen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.bifd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Stadt Erlangen
09. OKT. 2015
Posteingang

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Burg 4 · 90403 Nürnberg

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Gebbertstraße 1
91051 Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung				
Eingang 09. OKT. 2015				
VZ		WV		
610.1	610.3	612	613	
b.R.	b.Stell.	Z.W.	Z.K.	AV.

Referat B III - Praktische Denkmalpflege,
Bodendenkmäler, Mittelfranken/Schwaben

Burg 4
90403 Nürnberg

Tel: [redacted]
Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]

[redacted] 09.10.15
1. 610.1 nuzl zu
Erfassung
2. 611.2 V.

Ihre Zeichen
VI/611.2/PN004

Ihre Nachricht vom 01.09.2015
Unsere Zeichen P-2015-3667-1_S2

Datum
06.10.2015

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DschG)

Bebauungsplan Nr. 435 "Siemens Campus Modul 1", Stadt Erlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt.

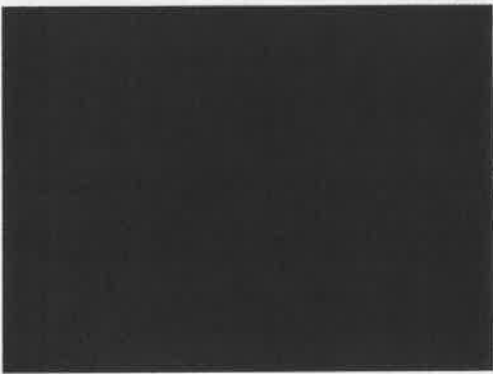
Wir weisen jedoch darauf hin und bitten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung				
Eingang: 10. NOV. 2015				
IVZ		IV		
6101	6103	611	612	613
z.B.	z.Stell.	z.K.	z.V.	

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Postfach 10 02 03 München

1. 6.10.11
2. 6.11.11

Der Generalkonservator

Kreisfreie Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Gebbertstraße 1
91052 Erlangen

Hofgraben 4
80539 München

Tel. [redacted]
Fax [redacted]

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
GK/kp

Datum
05.11.2015

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes;

**Erlangen, Kreisfreie Stadt Erlangen, Regierungsbezirk Mittelfranken,
Bebauungsplan Nr. 435, Siemens Campus – Modul 1 und 2 (Vorentwurf);
hier: Zuleitung im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung**

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die fachliche Beteiligung im Verfahren.

Das Landesamt für Denkmalpflege war in den Jahren 2014/15 als Sachverständiger Berater am städtebaulichen Wettbewerb zur Umgestaltung des Siemens-Campus beteiligt gewesen. Von den Planungen betroffen sind das denkmalgeschützte Ensemble des Siemens-Forschungszentrums (E-5-62-000-9) sowie die Baudenkmäler des Laborbaus „Allgemeine Physik“ mit Flachdachbauten und Kühlteich unter der Adresse Günther-Scharowsky-Straße 3 (D-5-62-000-1031). Das Ergebnis des Wettbewerbs liegt dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf zugrunde.

Demnach soll der Platz vor dem Forschungszentrum mit dem rhombenförmigen Bauwerk und dem vorgelagerten Teich in seiner räumlichen Grundstruktur im Wesentlichen erhalten bleiben (festgesetzt durch rote Baulinien).

Die denkmalgeschützten Bauwerke sind als solche im Bauraum 4 des Bebauungsplanentwurfes – Modul 2 – korrekterweise mit einem „D“ gekennzeichnet; ihre Erhaltung und sachgerechte Behandlung liegt im öffentlichen Interesse. Um Missverständnissen vorzubeugen, bittet das Landesamt für Denkmalpflege darum, die Umgrenzungslinie des Bauraumes im weiteren Verfahren so zu gestalten, dass der heutige Baubestand exakt umfahren wird.

Der Verbleib des Ensembles in der Denkmalliste der Stadt Erlangen wird nach Ende der Bau-
maßnahme zu beurteilen sein.

Der Bebauungsplanentwurf – Modul 1 – ist denkmalpflegerisch ohne Belang.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhält die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Erlangen.



20 Wasserwirtschaftsamt / erfasst 3.3.20

Wasserwirtschaftsamt
Nürnberg



WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg
Stadt Erlangen
91051 Erlangen

per E-Mail:
stadtplanungsamt@stadt.erlangen.de

Ihre Nachricht
21.01.2021
VI/611/WB016

Unser Zeichen
1-4622-ER-1549/2021

Bearbeitung

Datum
16.02.2021

Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen
- Siemens Campus Modul 8 – für das Gebiet östlich angrenzend an das Siemens Campus Modul 2
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die frühzeitige Beteiligung bei der Aufstellung des BP438 bedanken wir uns.

Mit den Planungen besteht aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Niederschlagswasser:

Es handelt sich um die Konversion bereits vorhandenen Gewerbestandorts in eine campusartige Bebauung. Durch das Vorhaben werden auch zukünftig große Flächenanteile versiegelt. Eine Dachbegrünung ist vorgesehen (Festsetzungen durch Text, Nr. 8.3). Schmutzwasser und gesammeltes Niederschlagswasser soll in die öffentliche Mischkanalisation eingeleitet werden, in der dann eine Zwischenspeicherung und Drosselung erfolgt (Begründung Nr. 5.3.2, S.32).

Die Möglichkeiten einer Versickerung werden in den Unterlagen nicht diskutiert, obwohl ausreichend Grünflächenanteile vorhanden sind. Begründet wird dies mit möglicherweise vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen und geringer Sickerfähigkeit (Begründung, Nr. 5.2.5, S. 27). In einem späteren Abschnitt wird eine Entscheidung zur Versickerung aufgeschoben und von späteren Prüfungen abhängig gemacht (Begründung Nr. 5.3.2, S.32).

Bewertung:

- § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz definiert den Vorrang einer Versickerung

Standort
Ailersberger Str. 17/19
90461 Nürnberg

Telefon / Telefax
+49 911 23609-0
+49 911 23609-101

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-n.bayern.de
www.wwa-n.bayern.de

von Niederschlagswasser vor einer Ableitung im Mischsystem.

- Eine Versickerung sollte vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigo- len, sind nur mit geeigneter Vorreinigung zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind vorzuhalten. Die Grünflächenan- teile und der Grundwasserflurabstand lassen eine Flächenversickerung möglich er- scheinen. Die Hydrogeologische Begutachtung ergab den für eine Versickerung grundsätzlich ausreichenden Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 1,98 \times 10^{-4}$ m/s (Anlage 6, Kap. 4).
- Eine Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser darf nicht in Bereichen mit schädlichen Bodenveränderungen erfolgen oder diese mobilisieren. In der Begrün- dung wird daher auf notwendige Untersuchungen verweisen (Begründung, Nr. 11.5, S. 63). Das dort genannte LfU-Merkblatt 3.8/1 ist dabei zu unspezifisch, der Untersu- chungsumfang kann ortsangepasst festgelegt werden. Untersuchungsbedarf besteht anhand der Nutzungshistorie nur für überblicksartige und nutzungsspezifische Para- meter, die Abstimmung eines Vorschlags hierzu kann mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen erfolgen.

Fazit: Den Wassergesetzen folgend müssen die Möglichkeiten einer Versickerung ausge- schöpft werden, soweit es die Örtlichkeiten zulassen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Der Bauwillige/Vorhabensträger agiert hierin eigenverantwortlich. Stadtplanung und Stadt- entwässerung müssen den Vorrang einer Versickerung vor Ort jedoch klar benennen und unterstützen. Die Übernahme von Niederschlagswasser kann beispielsweise abgelehnt werden, wenn vor Ort ausreichend Möglichkeit zur Versickerung besteht. Soweit der für Rückhalte- und Versickerungsanlagen notwendige Flächenbedarf im Bebau- ungsplan nicht dargestellt und gesichert wird, **muss durch Festsetzungen durch Text** dem Bauherren der Vorrang der Versickerung mitgeteilt und übertragen werden und dieser muss erforderliche Nachweise und Flächen bereitstellen.

Schädliche Bodenveränderungen:

In den Hinweisen durch Text wird auf die Melde- und Maßnahmenpflichten hingewiesen für den Fall, dass Altlasten vorgefunden werden (Hinweise durch Text Nr. 1). Wegen Vornu- tungen soll eine Untersuchung des in Grünflächen vor Ort bleibenden Bodens auf schädli- che Bodenveränderungen erfolgen (Begründung, Nr. 5.2.1, S. 16). Die Orientierende Unter- suchung lässt keinen Handlungsbedarf hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen erken- nen (Begründung, Nr. 5.2.5, S. 27; Nr. 7.6 S. 55).

- Hinweis 1:

In 2020 wurden im Bereich der Gebäude Bau 52 und Bau 56 orientierende Altlasten- erkundungen (für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser) durchgeführt. Die Ergeb- nisse dieser orientierenden Untersuchungen sind in dem Bericht Siemens Campus Erlangen (SCE) - Orientierende Altlastenuntersuchung Modul 8" der Wood E&IS GmbH vom November 2020 nachvollziehbar dargestellt.

Die Ergebnisse dieser in 2020 durchgeführten orientierenden Untersuchungen spre- chen mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Bereich der beiden erkundeten Verdachtsflächen unter den zum Untersuchungszeitpunkt vorherrschenden baulichen Gegebenheiten und im Hinblick auf die untersuchten Parameter keine für den Wir- kungspfad Boden-Grundwasser bodenschutzrechtliche Verunreinigungen des Unter- grundes vorliegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jegliche Verunreinigungen des Untergrundes ausgeschlossen werden können, insbesondere da aufgrund der bauli- chen Gegebenheiten im Bereich Bau 52 die Untersuchungen nicht innerhalb, sondern außerhalb des Gebäudes stattfinden mussten.

Restunsicherheiten ergeben sich auch aus der Tatsache, dass die in 2016 durchge- führte Historische Erkundung (für die Module 1 bis 7) im Wesentlichen lediglich auf den Umgang mit LHKW und PFC (also den besonders grundwasserrelevanten Schadstoffen) abzielte und nicht auch die Umgangsbereiche mit anderen wasserge-

fährdenden Stoffen (wie Schwermetalle, Heizöl etc.) mit abdeckte und insofern solche ggf. vorhandenen Bereiche in die aktuellen Untersuchungen mit einbezogen worden sind.

Diesen Restunsicherheiten kann i. d. R. aber begegnet und abgeholfen werden, wenn insbesondere Gebäudeabbrüche, Bodeneingriffe, Bauwasserhaltungen und Versickerungsvorhaben unter kontrollierten und überwachten Bedingungen vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, entsprechende Rahmenbedingungen zu gegebener Zeit noch festzulegen.

- Hinweis 2:
Das in Begründung Nr. 5.2.1, S. 16, genannte Merkblatt des LfU aus 2002 wurde mittlerweile durch aktuellere Merkblätter zur Probenahme und Untersuchung von Boden (Wirkungspfad Boden-Mensch) ergänzt, siehe Teil 3.8 der Merkblattsammlung des LfU.

Grundwasserverhältnisse:

Grundwasserflurabstände werden mit 2,5 bis 5 m genannt. Unterirdische Bauteile können demnach im Grundwasser liegen. Bauwasserhaltung und Abdichtung der Bauteile gegen Grundwasser werden erforderlich, die aufstauende Wirkung unterirdischer Bauteile wird als gering beurteilt (Begründung, Nr. 5.2.5, S. 27).

- Hinweis:
Im beiliegenden Bericht der Dr. Reiländer GmbH vom November 2020 werden zu erwartende Grundwasserstandsveränderungen nur mit der natürlichen jahreszeitlichen Grundwasserschwankungsbreite verglichen. Absolute Maße über die zu erwartenden dauerhaften Grundwasserstandsänderungen werden nicht getroffen. Auswirkungen, auch auf Dritte, können nicht beurteilt werden. Erheblichkeit und damit wasserrechtliche Genehmigungspflicht können nicht beurteilt werden.
In den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass sich auch die geplanten Stauraumkanäle auf die Grundwasserverhältnisse auswirken werden. Eine nähere Betrachtung und Beurteilung dieser Auswirkungen steht jedoch noch aus.
Spätestens bei der erforderlichen wasserrechtlichen Behandlung von Eingriffen in das Grundwasser/den Grundwasserschwankungsbereich muss eine Aussage über die dauerhaften Auswirkungen der neuen Gebäude und der geplanten Stauraumkanäle auf die Grundwasserverhältnisse getroffen werden, um über Genehmigungspflichten, ggf. Ausgleichsmaßnahmen oder Dokumentationsanforderungen entscheiden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

